



## Bestimmungen zur Schwarzwildjagd

### Ersetzt Verfügung vom 1. August 2016

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) ist die Schonzeit für Wildschweine vom 1. Februar bis 30. Juni festgelegt. Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV) legt die Schonzeit für Wildschweine neu vom 1. März bis 30. Juni fest; die Schonzeit für Wildschweine, welche jünger als zwei Jahre sind, ist ausserhalb des Waldes vollständig aufgehoben. Art. 12 Abs. 2 JSG eröffnet den Kantonen zudem die Möglichkeit, einzelne Wildschweine, welche erheblichen Schaden anrichten, jederzeit – also auch während der Schonzeit – erlegen zu lassen.

Das Ausbringen von zusätzlicher Nahrung im Wald ist nicht erwünscht. Eine übermässige Fütterung von Wildtieren kann erhebliche Probleme verursachen. Das Füttern begünstigt die Reproduktion und das Überleben junger Wildschweine, was wesentlich zu einem raschen Anstieg der Bestände beiträgt. Daher werden die Anzahl der Kurrungen beschränkt und Ablenkfütterungen verboten.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. b und Abs. 5, Art. 12 Abs. 1 und 2 JSG, Art. 3 und Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a JSV, §§ 27, 28 und 37 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 werden bezüglich der Wildschweinjagd im Kanton Zürich folgende Bestimmungen erlassen:

### Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Gemäss Art. 3<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. a JSV gilt für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, ausserhalb des Waldes keine Schonzeit.  
Ausserhalb des Waldes wird wie folgt definiert: Die Position des Jägers muss bei der Schussabgabe ausserhalb des Waldes oder direkt am Waldrand sein. Er darf in Richtung des Feldes wie auch in den Wald hinein schiessen.
- II. Der Schutz der gestreiften Frischlinge ist auch während der ordentlichen Jagdzeit aufgehoben.
- III. Das Anlegen von Kurrungen ist ausschliesslich im Wald erlaubt. Dabei dürfen pro Tag und Kurrung maximal 500 g Maiskörner oder andere nicht tierische Produkte angeboten werden. Pro 100 ha Waldfläche sind maximal zwei Kurrungen erlaubt.
- IV. Das Füttern von Wildschweinen sowie das Anlegen von Ablenkfütterungen sind grundsätzlich verboten.
- V. Zur Bejagung von Schwarzwild ist im ganzen Kantonsgebiet die Nachtjagd zuge-

lassen. Inhabern einer zürcherischen Jagdberechtigung ist die Verwendung einer künstlichen Lichtquelle zur Ausübung dieser Nachtjagd generell gestattet. Die im Revier zuständigen Jagdpächter und Jagdaufseher haben Jagdgäste über die besonderen Verhältnisse im Revier bei Tageslicht vor Ort zu orientieren.

- VI. Die Ansitzjagd bzw. Pirsch auf Schwarzwild ist auch am Sonntag bis zwei Stunden nach Sonnenaufgang und ab einer Stunde vor Sonnenuntergang gestattet. Die Sonntagsjagd ist jedoch nur im Einverständnis mit dem für das Revier zuständigen Gemeinderat erlaubt.
- VII. Gemeinschaftsjagden auf Schwarzwild sind der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV 043 257 97 97) vorgängig (ausserhalb der Bürozeiten: Hotline 043 257 97 57 der FJV) telefonisch anzumelden.
- VIII. Den Jagdgesellschaften wird empfohlen, im Wald die Jagd auf Schwarzwild nach den Grundsätzen der Intervalljagd vorzunehmen. Dabei sollen insbesondere im Juli und August und von Mitte September bis Mitte Oktober im Wald bewusst Ruhezeiten ohne Jagddruck eingehalten werden.
- IX. Die erlegten Tiere sind in der Schwarte inkl. allfälligem Gesäuge nach erfolgtem Eintrag im Wildbuch bis mindestens 18.00 Uhr des nächst folgenden Arbeitstages für allfällige Kontrollen bereit zu halten.  
Fehlabschüsse sind der FJV umgehend mitzuteilen (Hotline 043 257 97 57).
- X. Fallwild und Schlachtabfälle von Schwarzwild sind über die lokale Kadaversammelstelle zu entsorgen. Das Ausbringen auf Kurrungen oder Luderplätzen ist verboten.
- XI. Schweiss und Zwerchfell sowie allfällig weitere Proben sind gemäss besonderen Weisungen der kantonalen oder nationalen Instanzen bereit zu stellen.
- XII. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 1. August 2016 aufgehoben.
- XIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- XIV. Publikation im Amtsblatt
- XV. Mitteilung an
  - Bevollmächtigten der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
  - Gemeinden des Kantons Zürich

- Kantonale Veterinärämter
- Kantonspolizei, SPSA-TU
- Statthalterämter
- Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- Jagdverwaltungen der Kantone AG, SH, TG, SG
- BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität
- Zürcher Tierschutz
- Pro Natura Zürich



Urs Josef Philipp  
Leiter Fischerei- und  
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017